



Sankt Augustin, 14.11.2019

Laufende Nummer: 8/2019

Zweite Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.09.2019

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 25.06.2015

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 26.09.2019

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Hochschulrat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachfolgende Änderung seiner Geschäftsordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes, insbesondere betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrats (§ 21 HG NRW), die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG NRW) sowie die oberste Dienstbehörden- bzw. Dienstvorgesetzteneigenschaft (§ 33 HG NRW).



Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.2015 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.07.2019 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

Der Hochschulrat hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme als Gast teil.

Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von 10 Werktagen schriftlich, in elektronischer Form oder per E-Mail zur Sitzung des Hochschulrats ein. Der Einberufung wird der Entwurf der Tagesordnung beigelegt. Der/die Vorsitzende hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich, in elektronischer Form oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung nebst Tagesordnung.

2.2 In dringenden Fällen oder wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag in der gemäß Ziffer 2.1 vorgesehenen Form übermittelt werden.

2.3 Die Sitzung kann auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates widerspricht. Für die Einladung zu dieser Sitzungsform gelten Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 entsprechend.

2.4 Im Rahmen einer Videokonferenz können ausschließlich solche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, in denen keine personenbezogenen Daten Dritter betroffen sind. Sämtliche Hochschulratsmitglieder müssen vorab ihre schriftliche Einwilligung zur Teilnahme an der Videokonferenz und der damit verbundenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere auch durch den Anbieter der Videokonferenz, erklärt haben. Andernfalls ist eine Videokonferenz ausgeschlossen. Die Teilnahme von etwaigen Gästen setzt ebenfalls deren vorherige schriftliche Einwilligung im oben genannten Umfang voraus. Für die Zulässigkeit der Zuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenz gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmenthaltungen gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest.

3.2 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.



Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Der/die Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.2 Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche, elektronische oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. In Fällen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet der/die Vorsitzende schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung. Er/sie fordert zur Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf, innerhalb derer auch Widerspruch zum Verfahren eingelegt werden kann. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 5.3 Durch Beschluss können alle nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zur nachträglichen schriftlichen, elektronischen oder per E-Mail abgesandten Stimmabgabe zugelassen werden. In diesem Fall versendet der/die Vorsitzende im Anschluss an die Sitzung schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung und fordert zur nachträglichen Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf. Das Ergebnis der nachträglichen Stimmabgabe ist schriftlich zu dokumentieren.
- 5.4 Mitglieder des Hochschulrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Hochschulratsmitglieder oder durch zur Sitzung zugelassene Gäste gem. Ziffer 1.1 S. 2 überreicht werden.

Ziffer 6.4 wird wie folgt geändert:

Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ziffer 8.2 wird wie folgt geändert:

Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

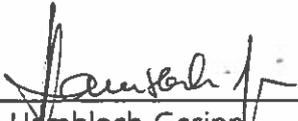


Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 26.09.2019.

Sankt Augustin, den 22. Oktober 2019



Sylvie Hambloch-Gesinn
Vorsitzende des Hochschulrates



**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 25.06.2015

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 26.09.2019

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nachfolgende Geschäftsordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes, insbesondere betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrats (§ 21 HG NRW), die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG NRW) sowie die oberste Dienstbehörden- bzw. Dienstvorgesetzeneigenschaft (§ 33 HG NRW).



1 Zusammensetzung, Leitung und Aufwandsentschädigung

- 1.1 Der Hochschulrat hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme als Gast teil.
- 1.2 Der Hochschulrat wählt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne von § 21 Absatz 8 Satz 2 HG gewählt werden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- 1.3 Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- 1.4 Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- 1.5.1 Beginnend ab dem Jahr 2019 erhalten die stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.500 €, die stimmberechtigten internen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.125 €.
- 1.5.2 Für den mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen zusätzlichen Aufwand erhält bzw. erhalten
 1. der/die Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1500 €.
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
 3. die Mitglieder der Finanzkommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.000 €.
 4. die Mitglieder der Findungskommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
- 1.5.3 Reisekosten, die einem Hochschulratsmitglied aus einer funktionsbedingten Tätigkeit für den Hochschulrat entstehen, werden auf Antrag und gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet.

2 Einberufung des Hochschulrates

- 2.1 Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von 10 Werktagen schriftlich, in elektronischer Form oder per E-Mail zur Sitzung des Hochschulrats ein. Der Einberufung wird der Entwurf der Tagesordnung beigefügt. Der/die Vorsitzende hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich, in elektronischer Form oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sowie



die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung nebst Tagesordnung.

- 2.2 In dringenden Fällen oder wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag in der gemäß Ziffer 2.1 vorgesehenen Form übermittelt werden.
- 2.3 Die Sitzung kann auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates widerspricht. Für die Einladung zu dieser Sitzungsform gelten Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 entsprechend.
- 2.4 Im Rahmen einer Videokonferenz können ausschließlich solche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, in denen keine personenbezogenen Daten Dritter betroffen sind. Sämtliche Hochschulratsmitglieder müssen vorab ihre schriftliche Einwilligung zur Teilnahme an der Videokonferenz und der damit verbundenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere auch durch den Anbieter der Videokonferenz, erklärt haben. Andernfalls ist eine Videokonferenz ausgeschlossen. Die Teilnahme von etwaigen Gästen setzt ebenfalls deren vorherige schriftliche Einwilligung im oben genannten Umfang voraus. Für die Zulässigkeit der Zuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenz gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmenthaltungen gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest.
- 3.2 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.

4 Tagesordnung

Der/die Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

5 Beratung und Beschlussfassung

- 5.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.2 Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche, elektronische oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied



dieser Form der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. In Fällen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet der/die Vorsitzende schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung. Er/sie fordert zur Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf, innerhalb derer auch Widerspruch zum Verfahren eingelegt werden kann. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren.

5.3 Durch Beschluss können alle nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zur nachträglichen schriftlichen, elektronischen oder per E-Mail abgesandten Stimmabgabe zugelassen werden. In diesem Fall versendet der/die Vorsitzende im Anschluss an die Sitzung schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung und fordert zur nachträglichen Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf. Das Ergebnis der nachträglichen Stimmabgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

5.4 Mitglieder des Hochschulrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Hochschulratsmitglieder oder durch zur Sitzung zugelassene Gäste gem. Ziffer 1.1 S. 2 überreicht werden.

6 Öffentlichkeit

6.1 Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.

6.2 Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

6.3 Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen gegebenenfalls an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.

6.4 Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

7 Kommissionen

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.



8 Sitzungsniederschrift

- 8.1 Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.
- 8.2 Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9 Anzahl der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Die Anzahl der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen.

11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 26.09.2019.

Sankt Augustin, den 22. Oktober 2019

Sylvie Hambloch-Gesinn
Vorsitzende des Hochschulrates



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 8/2019

Sankt Augustin, den 14.11.2019

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.